

SATZUNG

zur Änderung der

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Lahr (Vergnügungssteuersatzung)

Auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung sowie §§ 2 und 9 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Lahr am 21.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung

1. § 7 – Steuersätze –

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- | | |
|--|--------|
| (1) Die Steuer auf Veranstaltungen anderer Art beträgt | |
| a) für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1
je Veranstaltungstag und angefangene
zehn Quadratmeter | 1,80 € |
| b) für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 2 und 3
je Veranstaltungstag und angefangene
zehn Quadratmeter | 3,00 € |

Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.

Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

- | | |
|--|---|
| (4) Der Steuersatz für Vergnügungen gemäß § 2 Ziff. 4 beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat | |
| a) Für das Bereitstellen von Spielgeräten außerhalb von Spielhallen je Spielgerät | |
| 1. mit Geldgewinnmöglichkeit | 22 v. H. des Einspielergebnisses,
mindestens 70,00 € |
| 2. ohne Geldgewinnmöglichkeit | 50,00 € |

b) Für das Bereitstellen von Spielgeräten **in Spielhallen** oder ähnlichen Unternehmen i.S.v. § 33 i) oder § 60 a) Abs. 3 der Gewerbeordnung je Spielgerät

1. mit Geldgewinnmöglichkeit

22 v. H. des Einspielergebnisses,
mindestens 130,00 €

2. ohne Geldgewinnmöglichkeit

130,00 €

Abs. 11 wird wie folgt neu gefasst:

(11) Die Steuer auf Diskotheken beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat

180,00 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Lahr/Schwarzwald, den 22.11.2022

Der Oberbürgermeister

(Markus Ibert)